



Höxter, 15. November 2016

Hoffm.-v.-Fallersl.-Realschule, An der Steinmühle 2, 37671 Höxter

Nutzungsordnung privater elektronischer Medien an der Realschule Höxter

In Ergänzung der Schulordnung wird der Umgang mit privaten elektronischen Medien (vornehmlich Handys und Smartphones, inkl. Zubehör, wie Kopfhörer, etc.) an der Realschule Höxter hinsichtlich eines einheitlichen, gemeinsamen Umgangs geregelt. Insbesondere sollen Unterrichtsstörungen, verbotene Mitschnitte, Jugendgefährdungen und Unfälle vermieden werden.

Es gilt:

1. Private elektronische Medien sind während des Unterrichts auszuschalten und nicht sichtbar aufzubewahren.
2. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen und das Ansehen und Vorführen jugendgefährdender Bilder und Filme (Beachtung des Rechts am eigenen Bild) sind verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.
3. In Ausnahmefällen (Notfall, Nutzung zu Unterrichtszwecken, usw.) können Lehrerinnen und Lehrer die Nutzung privater elektronischer Medien erlauben.
4. Die Nutzung privater elektronischer Medien auf Klassen- und Schulfahrten regeln die begleitenden Lehrpersonen.
5. Bei schulischen Prüfungen (Zentrale Prüfung 10) dürfen keine privaten elektronischen Medien mitgeführt werden.
6. Die Benutzung von privaten elektronischen Medien bei Klassenarbeiten und schriftlichen Tests ist unzulässig und kann als Täuschungsversuch zu einer ungenügenden Leistung führen.
7. Bei schulordnungswidrigem Gebrauch privater elektronischer Medien durch Schülerinnen und Schüler erfolgen folgende, pädagogisch angemessene Maßnahmen:
 - a) Bei erstmaligem Fehlverhalten wird das private elektronische Medium der Schülerin/des Schülers in ausgeschaltetem Zustand eingezogen und mit entsprechender Kennzeichnung im Sekretariat hinterlegt. Der Schülerin/dem Schüler wird Gelegenheit gegeben, ihr/sein privates elektronisches Medium nach ihrem/seinem Unterrichtsschluss am gleichen Tag abzuholen.
 - b) Bei zweimaligem Fehlverhalten wird das private elektronische Medium der Schülerin/des Schülers in ausgeschaltetem Zustand eingezogen und mit entsprechender Kennzeichnung im Sekretariat hinterlegt. Das private elektronische Medium kann nach Unterrichtsschluss (12.55 Uhr) am gleichen Tag durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
 - c) Weiteres, insbesondere schwerwiegendes Fehlverhalten wird mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Von der Handyordnung habe ich Kenntnis genommen:

.....
Schüler/in

.....
Erziehungsberechtigte/r